



Henderson **Horizon** Fund

Pan European Equity Fund

Vereinfachter Prospekt

15. Februar 2012

Dieser vereinfachte Prospekt enthält Angaben über HENDERSON HORIZON FUND – Pan European Equity Fund (den „Pan European Equity Fund“), einen Teilfonds des HENDERSON HORIZON FUND (die „Gesellschaft“), einer Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital, die nach Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassen ist. Die Gesellschaft hat HENDERSON FUND MANAGEMENT (LUXEMBOURG) S.A. zu ihrer Managementgesellschaft ernannt.

Wenn weitere Angaben benötigt werden, ist der gegenwärtige vollständige Prospekt der Gesellschaft zu Rate zu ziehen. Definitionen von großgeschrieben Ausdrücken, soweit in diesem Dokument nicht definiert, sind im vollständigen Prospekt zu finden. Der vollständige Prospekt sowie die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Anlageziel und Anlagepolitik

Pan European Equity Fund

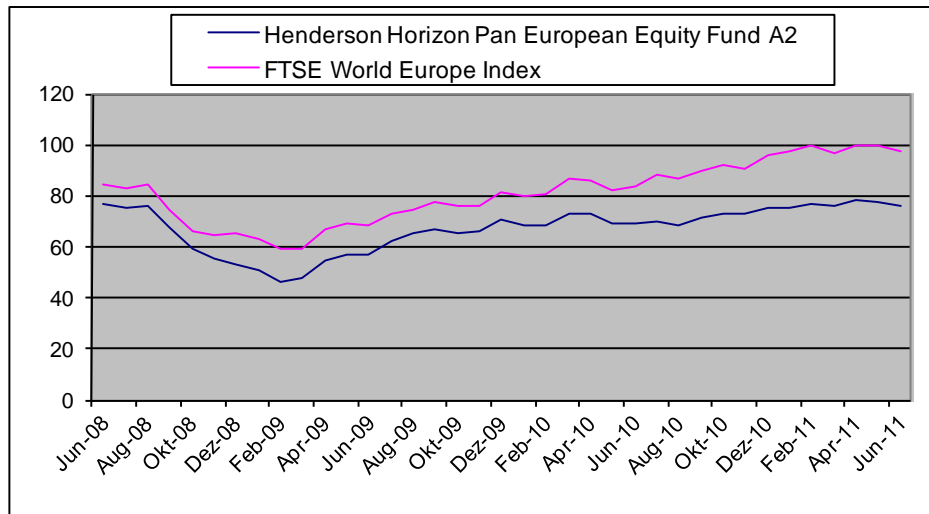
Das Anlageziel des Pan European Equity Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage von mindestens 75% seines Gesamtvermögens in Dividendenpapiere von Gesellschaften mit eingetragenem Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum zu investieren. Der Teilfonds lautet auf €. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND im Ausführlichen Verkaufsprospekt.

Risikoprofil

- Es besteht keine Garantie, dass Anleger den investierten Betrag zurückerhalten, da der Wert der Investitionen von den Marktverhältnissen abhängt und daher sowohl fallen als auch steigen kann.
- Die Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds besteht in erster Linie aus einem Vergleich der Nettoinventarwerte pro Anteil zu Beginn und zum Ende eines bestimmten Zeitraums. Daher muss ein Anleger bei der Beurteilung der tatsächlichen Wertentwicklung seiner Anlage in der Gesellschaft von der zu einer bestimmten Zeit bekannt gegebenen Wertentwicklung die Zeichnungsgebühr abziehen, die von ihm bei Vornahme seiner Anlage in der Gesellschaft bezahlt wurde.
- Der Wert einer Anlage in der Gesellschaft wird durch Schwankungen des Werts der Denominierungswährung der entsprechenden Anteile des Teilfonds gegenüber dem Wert der Denominierungswährung der zugrundeliegenden Anlagen dieses Teilfonds beeinflusst. Ungünstige Schwankungen der Devisenkurse können sich in einer Verminderung des Ertrages und in einem Kapitalverlust auswirken.
- Der Pan European Equity Fund behält sich vor, Absicherungsverfahren und -instrumente zu verwenden, die ausschließlich dem Zweck dienen, Portfolios vor Währungskursschwankungen, Marktbewegungen und Zinsrisiken zu schützen. Der Einsatz dieser derivativen Instrumente wird jedoch nicht in einem Ausmaß erfolgen, welches den Sinn der Anlagepolitik gefährden könnte.
- Für den Pan European Equity Fund können Anteile der Klasse IB verfügbar gemacht werden. Anteilinhabern dieser Anteilklasse soll die Möglichkeit zur Generierung von ‚Alpha‘ im Pan European Equity Fund bei gleichzeitiger Reduzierung des ‚Beta‘-Risikos auf dem Markt gegeben werden. Der Investment-Manager wird die Anteile dieser Klasse mit Bezug auf die Basiswährung des Pan European Equity Fund absichern. Der Beta-Hedge wird durch Index-Futures oder alternative OGAW-qualifizierte Instrumente implementiert und entspricht unter Umständen nicht genau dem Beta im Portfolio. Mit dem Absicherungsmechanismus soll die Alpha-generierende Komponente unverändert beibehalten werden. Wenn ein Anleger eine Anteilklasse mit Beta-Hedge kaufen oder in eine Anteilklasse mit Beta-Hedge umtauschen möchte, besteht das Risiko, dass Anleger bei steigenden Indexrenditen an diesem Anstieg ganz oder teilweise nicht partizipieren werden. Da die Umsetzung der Absicherungsstrategie durch börsengehandelte Finanzderivate erfolgt, kann zusätzlich auch ein Risiko des Ausfalls der Gegenpartei bestehen.
- Anleger sollten beachten, dass unter gewissen Marktbedingungen die vom Pan European Equity Fund gehaltenen Wertpapiere weniger liquide sein können als sie unter gewöhnlichen Umständen wären. Wenn ein Wertpapier nicht zeitgerecht verkauft werden kann, ist es möglicherweise schwieriger, einen angemessenen Preis zu erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Preis, zu dem das Wertpapier bewertet ist, unter Umständen bei einem Verkauf nicht realisiert werden kann. Der Pan European Equity Fund kann daher außerstande sein, solche Wertpapiere jederzeit zu veräußern.
- Informationen zum Risikomanagement des Pan European Equity Fund wird Anlegern auf Anfrage zugeschiedt.

Wertentwicklung des Pan European Equity Fund

Die hier folgende Grafik veranschaulicht die kumulative Wertentwicklung und die Tabelle die separate Wertentwicklung des Pan European Equity Fund über die letzten drei vollständigen Geschäftsjahre. Die vergangene Wertentwicklung des Teilfonds ist nicht unbedingt ein zuverlässiger Anhaltspunkt für seine Wertentwicklung in der Zukunft.



	1 Jahr bis 30.06.2009	1 Jahr bis 30.06.2010	1 Jahr bis 30.06.2011
Henderson Horizon Pan European Equity Fund A2	-18,46	21,83	9,79
FTSE World Europe Index	-25,81	21,81	16,09

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den pan-europäischen Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen. Zum Zwecke der Investition durch französische Anleger ist dieser Teilfonds PEA-zulässig.

Anteilklassen / Handhabung der Erträge

Im Pan European Equity Fund stehen sechs Anteilklassen zur Verfügung – Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse X, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen, und Anteile der Klasse I, der Klasse IB, der Klasse C und der Klasse Z, die institutionellen Anlegern, wie in Paragraph 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen definiert, zur Verfügung stehen. Für alle Klassen des Pan European Equity Fund werden, mit Ausnahme der Anteile der Klasse C und der Klasse X, zwei Anteilstypen angeboten: Ausschüttende Anteile, die Anspruch auf Dividenden haben, und thesaurierende Anteile, die keinen Anspruch auf Dividenden haben. Die Ausschüttung des Bruttoertrags sowie der realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne erfolgt jährlich. Anteile der Klasse C und der Klasse X sind nur als Thesaurierende Anteile erhältlich. Alle Anteile sind gleichermaßen an allen Vermögenswerten des Pan European Equity Fund beteiligt.

Besteuerung

Das Folgende basiert auf der Beratung, die die Gesellschaft in Bezug auf die Gesetze und Rechtsanwendung erhalten hat, die zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts im Großherzogtum Luxemburg und im Vereinigten Königreich in Kraft sind.

Die nachstehenden Informationen sollen lediglich der allgemeinen Orientierung dienen. Für bestimmte Kategorien von Anteilhabern können spezielle Regelungen Anwendung finden. Diese Zusammenfassung gilt nicht für solche Anteilhaber. Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, sich von ihren eigenen professionellen Anlageberatern hinsichtlich möglicher Folgen in Bezug auf Steuern, Devisenkontrollen oder andere Konsequenzen der Zeichnung, des Haltens, des Verkaufs oder der Rückgabe von Anteilen unter der für sie zuständigen Gerichtshoheit beraten zu lassen.

Luxemburg

Gemäß luxemburger Steuerrecht gibt es keine luxemburger Einkommen-, Quellen- oder Kapitalgewinnsteuern, die von der Gesellschaft zu zahlen wären. Die Gesellschaft unterliegt jedoch einer vierteljährlich berechneten und zahlbaren Jahressteuer auf den gesamten Nettoinventarwert jedes Teilfonds am Ende eines jeden Quartals, die 0,05% p.a. für die Regionen-, Spezial- und Rentenfonds (mit Ausnahme der Anteile der Klasse I, der Klasse C und der Klasse Z) sowie 0,01% p.a. auf Anteile der Klasse I, der Klasse C und der Klasse Z der Teilfonds beträgt. Auf den Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, die in anderen luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt sind, ist keine derartige Steuer fällig.

Kapitalgewinne, Dividenden und Zinsen auf Wertpapiere, die in anderen Ländern ausgegeben werden, können unter Umständen Quellen- oder Kapitalgewinnsteuern unterliegen, die von diesen Ländern erhoben werden.

Nach dem gegenwärtigen Recht in Luxemburg unterliegen Anteilinhaber keiner Kapitalgewinn-, Einkommen-, Erbschaft- oder sonstigen Steuer in Luxemburg (mit Ausnahme von Anteilhabern, die ihr Domizil, ihren Wohnsitz oder eine Betriebsstätte in Luxemburg haben, sowie bestimmten Gebietsansässigen von Luxemburg, die mehr als 10% des Anteilkapitals der Gesellschaft halten, oder nicht gebietsansässigen Anteilhabern, denen mehr als 10% des Anteilkapitals der Gesellschaft gehören, und die sämtliche oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb verkaufen).

Der obige 0,01% Steuervorteil gilt für die Anteile der Klasse I, der Klasse C und der Klasse Z auf der Grundlage der luxemburger rechtlichen, regulatorischen und steuerlichen Vorschriften, wie sie der Gesellschaft zum Datum dieses Vereinfachten Prospekts und zur Zeit der Aufnahme weiterer Anleger bekannt sind. Diese Einschätzung hängt jedoch - sowohl für die Vergangenheit als auch die Zukunft - davon ab, wie der Status eines institutionellen Anlegers, wie von Zeit zu Zeit vorkommt, von den zuständigen Behörden beurteilt wird. Jegliche Neueinstufung des Status eines Anlegers durch eine Behörde kann eine Steuer in Höhe von 0,05% für die gesamte Klasse I, Klasse C und Klasse Z nach sich ziehen.

Entsprechend den Regelungen der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen („EUSD“), die am 1. Juli 2005 in Kraft trat, wird Zinsabschlagsteuer zum Tragen kommen, wenn eine luxemburger Zahlstelle Ausschüttungen auf Anteile und Rücknahmen von Anteilen in bestimmten Teilfonds vornimmt und wenn der Zahlungsempfänger eine Einzelperson oder eine sonstige Einrichtung ist, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder in bestimmten von der EU abhängigen oder mit ihr verbundenen Territorien ansässig ist. Ausschüttungen eines Teilfonds unterliegen der EUSD, wenn 15% des Fondsvermögens in Forderungen investiert sind und die durch die Anleger erzielten Erlöse aus der Rückgabe von Anteilen unterliegen der EUSD, wenn über 25% des Fondsvermögens in Forderungen investiert ist. Solange die Einzelperson bzw. die sonstige Einrichtung nicht speziell verlangt, dass auf sie das System des Informationsaustausches gemäß der EUSD Anwendung finden soll, unterliegen solche Ausschüttungen und Rücknahmen einer Zinsabschlagsteuer in Höhe von 35%.

United Kingdom

Die Gesellschaft

Die Direktoren der Gesellschaft beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie zu Steuerzwecken nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Demgemäß – und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft kein Gewerbe im Vereinigten Königreich betreibt (egal, ob durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder auf andere Art) – unterliegt die Gesellschaft, mit Ausnahme auf Einkommen aus dem Vereinigten Königreich, dort weder der Einkommen- oder Körperschaftsteuer noch der Kapitalertragsteuer.

Die Anteilhaber

Für die Teilfonds gelten zum Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich die Regeln für Offshore Fonds. Jede Unterklasse von Anteilen in der Gesellschaft wird zum Zwecke dieses Prospektes als separater Offshore Fonds (ein „Offshore Fonds“) behandelt.

Ein gebietsansässiger Anleger im Vereinigten Königreich, der aus der Veräußerung seiner Anlage in einem Offshore-Fonds (der nicht als Distributing oder Reporting Fund während der gesamten Halteperiode des Anlegers zertifiziert ist) Gewinne erzielt, unterliegt im Vereinigten Königreich hinsichtlich dieser Gewinne normalerweise der Einkommen- (oder Körperschaftsteuer) anstelle der Kapitalertragsteuer (oder der Körperschaftsteuer der steuerbaren Gewinne im Fall von Unternehmensanlegern).

Der Verwaltungsrat erhielt für die Teilfonds den Reporting Fund Status, die vorher den Distributor Status hatten. Der Verwaltungsrat erhielt ebenfalls den Reporting Fund Status für Teilfonds, die nicht den Distributor Status nach der Regelung hatten, die vor dem Zeitraum vom 1. Juli 2011 gültig war.

Die Gesellschaft hat die Absicht, die Anforderungen der Regelungen nach dem Reporting Fund Status zu erfüllen, indem sie den Anteilhabern die in The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 verlangten Informationen zur Verfügung stellt. Anteilhaber und potenzielle Anteilhaber sollten allerdings beachten, ob der Reporting Fund Status für einen bestimmten Fonds erhalten und behalten wird, was ggf. von den Änderungen der Usancen von HM Revenue and Customs und anderen Umständen abhängt, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen.

Einzelheiten der Fonds, die den Reporting Fund Status im Vereinigten Königreich haben, finden Sie auf der Website von HM Revenue & Customs unter <http://www.hmrc.gov.uk>.

Anteilhaber von Reporting Funds unterliegen jährlich der Steuer für den Anteil des anrechenbaren Ertrags des Reporting Fonds in Bezug auf ihren Bestand am Fonds, ganz gleich, ob der Ertrag an sie ausgeschüttet wurde. Vorbehaltlich der unten stehenden Vorschriften unterliegen etwaige Kapitalerträge bei der Veräußerung des Bestands in einem Reporting Fund normalerweise der Kapitalertragsteuer im Vereinigten Königreich (oder der Körperschaftsteuer für steuerbare Gewinne im Fall von Unternehmensanlegern) vorausgesetzt, dass der Anteilhaber nicht als Wertpapierhändler angesehen wird.

Es ist die Absicht, dass Berichte für die Anteilhaber mit den Einzelheiten über die berichtspflichtigen Erträge innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums unter <http://www.henderson.com> veröffentlicht

werden. Anteilinhaber können auf Wunsch einen Ausdruck der Angaben des Reporting Funds für das jeweilige Jahr erhalten. Diesbezüglich ist eine schriftliche Anfrage an Henderson Global Investors, Sales Support, 201 Bishopsgate, London EC2M 3AE zu richten.

Die Anfrage muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums eingehen. Außer Henderson Global Investors wird über Gegenteiliges hinsichtlich des obigen benachrichtigt, wird davon ausgegangen, dass die Anleger keinen Bericht, abgesehen vom Zugang über die Henderson Website, benötigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anteilinhaber des Fonds, der vor dem Zeitraum vom 1. Juli 2011 keinen Distributor Status hatte, aber in den anschließenden Zeiträumen ein Reporting Funds ist, die bei der Veräußerung der Anteile des Reporting Fund erzielten Gewinne weiterhin steuerbares Einkommen sein werden (trotz des derzeitigen Status als Anteile in einem Reporting Fund), außer der Anteilinhaber entscheidet sich für eine angenommene Veräußerung seiner Anteile zum Zeitpunkt der Umstellung vom Non-Distributor Status des Fonds (oder Non-Reporting Fund) zu einem Reporting Fund.

Die vom Teilfonds ausgeschütteten Dividenden enthalten ausländische Dividenden für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich. Für Einzelpersonen enthalten die Dividenden eine Steuergutschrift von einem Neuntel der Bruttodividendenzahlung des Teilfonds, es sei denn, die Dividenden werden für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich als Zinsen behandelt, wie nachstehend beschrieben.

Falls mehr als 60% des Marktwertes der Anlagen des Teilfonds in Schuldtiteln, in zinstragenden Einlagen (außer zur Anlage zur Verfügung stehende Barmittel), in Aktien von Bausparkassen, in Unit Trust-Beständen, in offenen Investmentgesellschaften oder anderweitigen Offshore-Fonds investiert sind, wobei im Großen und Ganzen 60% der Anlagen ähnlich investiert sind, dann müssen die Dividenden des Einzelanlegers für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich so behandelt werden, als ob sie Bruttozinszahlungen sind (d. h. die Zinsen wurden ohne Abzug für Einkommensteuer ausbezahlt).

Wenn der Test von 60%, wie im vorigen Absatz beschrieben, erfüllt wird, werden Unternehmensanleger gemäß den Steuerbestimmungen über Unternehmens- und Staatsanleihen steuerbare Einkommen aus Profiten und Gewinnen, die zum Ende des Berichtszeitraums und zum Datum der Veräußerung der Anlage berechnet werden, aus den Schwankungen des angemessenen Zeitwerts der Anlage bezahlen. Es wird erwartet, dass die Rentenfonds in den Anwendungsbereich dieser Vorschriften fallen werden.

Sonderregelungen gelten für bestimmte Kategorien von Anlegern, die der Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, wie z. B. zugelassene Unit Trusts, offene Investmentgesellschaften, Investment Trusts, Lebensversicherungsgesellschaften und Unternehmensanleger, die so betrachtet werden, als wären sie zu mindestens 25% an den Gewinnen der Gesellschaft beteiligt. Derartige Anleger müssen im Vereinigten Königreich nach den Regeln für „kontrollierte ausländische Firmen“ auf nicht-ausgeschüttete Gewinne Steuern zahlen.

Hinzuweisen ist auch auf die Bestimmungen des 13. Abschnitts des „Taxation of Chargeable Gains Act 1992“. Diese Bestimmungen haben den Zweck, Anteilinhabern, welche steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, von der Gesellschaft erzielte steuerbare Gewinne zuzurechnen, als ob sie eine nahe stehende Gesellschaft wären, wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig wären. So zugerechnete Gewinne werden bei jenen Anteilinhabern besteuert, deren Anteil am zugerechneten Gewinn alleine oder zusammen mit verbundenen Personen mehr als 10% beträgt. (Jeglicher Gewinn von Privatpersonen, welche ihren steuerlichen Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs haben und auf welche der Steuertatbestand der Überweisung Anwendung findet, ist im Vereinigten Königreich nur in dem Umfang steuerpflichtig, in welchem die bei Realisierung der Gewinne veräußerten Vermögenswerte im Vereinigten Königreich gelegen sind.)

Privatpersonen, welche steuerlich im Vereinigten Königreich gewöhnlich ansässig sind, werden auf das Kapitel II des Abschnitts XIII des „Income Tax Act 2007“ aufmerksam gemacht. Mit diesen Bestimmungen soll verhindert werden, dass Privatpersonen durch die Übertragung von Vermögenswerten, wodurch Einkommen zahlbar wird, an Personen (einschließlich Gesellschaften) mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, die Einkommensteuer umgehen. Nach diesen Bestimmungen können solche Privatpersonen für die Einkommensteuer in Bezug auf das nicht ausgeschüttete Einkommen oder Gewinne der Gesellschaft jährlich haftbar gemacht werden, soweit die Privatperson für dieses Einkommen nicht bereits gestützt auf eine separate Vorschrift steuerpflichtig ist. Eine nicht im Vereinigten Königreich ansässige Privatperson, auf welche der Steuertatbestand der Überweisung Anwendung findet, ist für die Einkommensteuer in Bezug auf die nicht ausgeschütteten Gewinne oder Einkommen der Gesellschaft nur haftbar, wenn für den Fall, dass die Gewinne/Einkommen solche der Privatperson darstellen würden, diese als in das Vereinigte Königreich überwiesen gelten würden. Im Weiteren gelten diese Bestimmungen nicht für einen Anleger, wenn dieser die britischen Einkommenssteuer- und Zollbehörden HM Revenue & Customs („HMRC“) davon überzeugen kann, dass unter Berücksichtigung aller Umstände vernünftigerweise nicht gefolgert werden muss, dass die Vermeidung einer Steuerpflicht der Zweck oder einer der Zwecke seiner Anlage in die Gesellschaft oder anderer verbundener Transaktionen war, oder wenn er HMRC davon überzeugen kann, dass alle maßgeblichen Transaktionen gewerbliche Transaktionen zu Handels- oder Geschäftszwecken und zu Marktbedingungen waren und dass unter Berücksichtigung aller Umstände vernünftigerweise nicht gefolgert werden muss, dass irgendeine oder mehrere der maßgeblichen Transaktionen mehr als zufällig zum Zweck der Vermeidung einer Steuerpflicht bestimmt waren.

NAV-Berechnung und Veröffentlichung von Preisen

Der Nettoinventarwert je Anteil des Pan European Equity Fund wird in Luxemburg an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg (im Folgenden „Geschäftstag“ genannt) von der Verwaltungsgesellschaft berechnet.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise je Anteil des Pan European Equity Fund sind an jedem Handelstag beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Wie man Anteile kauft / verkauft / umtauscht

1. Zeichnung von Anteilen

Der anfängliche Mindestzeichnungsbetrag ist US\$ 2.500, € 2.500, GBP 1.500, Yen 350.000, SGD 2.500, CHF 2.500 und SEK 15.000 pro Teilfonds für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse X und US\$ 1.000.000, € 1.000.000, GBP 600.000, Yen 150.000.000, SGD 1.000.000, CHF 1.000.000 und SEK 6.000.000 pro Teilfonds für Anteile der Klasse I und € 25.000.000 pro Teilfonds für Anteile der Klasse C und GBP 25.000.000 und € 25.000.000 für Anteile der Klasse IB und Anteile der Klasse Z pro Teilfonds. Die Mindestbeträge für anschließende Zeichnungen betragen US\$ 500, € 500, GBP 300, Yen 75.000, SGD 500, CHF 500 und SEK 3.000 für die Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse X, US\$ 100.000, € 100.000, GBP 60.000, Yen 15.000.000, SGD 100.000, CHF 100.000 und SEK 600.000 für Anteile der Klasse I, € 250.000 für Anteile der Klasse C sowie GBP 250.000 und € 250.000 für Anteile der Klasse IB und Anteile der Klasse Z pro Teilfonds (oder Gegenwert in der Auslandswährung). Auf diese Mindestbeträge kann verzichtet werden, u.a. aus Gründen der Erleichterung von Anlagen in regelmäßige Sparpläne. Die Anteile werden auf zwei oder mehr Dezimalstellen ausgegeben.

Vor der Platzierung der Erstzeichnung von Anteilen müssen Anleger ein Konto eröffnen, indem sie das Antragsformular ausfüllen. Das Antragsformular und die relevanten Dokumente, die den Antrag belegen, sollten per Fax oder Post an die Übertragungsstelle gesandt werden. Die originalen Dokumente sollten per Post folgen. *Know your Customer* (KYC) Dokumente und Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche können bei der Übertragungsstelle angefordert werden auf einer von Fall-zu-Fall Basis als Teil der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Überprüfungen, die der Finanzbranche nach dem Recht von Luxemburg auferlegt wurden, die entworfen wurden, um Geldwäsche zu verhindern (die Wäsche von Geld, das durch illegale Aktivitäten erlangt wurde, und das Verschleiern seiner Quelle, so dass der Anschein erweckt wird, es stamme aus einer legitimen Quelle).

Sobald das Konto eröffnet wurde, können Anträge für Erstzeichnungen von Anteilen an jedem Geschäftstag per Post oder Fax an die Registrier- und Übertragungsstelle in Luxemburg unter Einsatz des Handelsformulars gestellt werden, das diesem Prospekt beigefügt ist. Anträge für anschließende Zeichnungen können von bestehenden Anlegern, denen zuvor durch die Registrier- und Übertragungsstelle eine Registrierungsnummer zugeteilt wurde, auch an jedem Geschäftstag zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr Luxemburger Zeit an die Registrier- und Übertragungsstelle in Luxemburg per Telefon oder durch jegliches anderes Kommunikationsmittel erfolgen, das die Gesellschaft künftig zu diesem Zweck zulassen wird. Die Hauptannahmestelle ist in Luxemburg unter der Telefonnummer +352 2696 2050 oder der Faxnummer +352 2696 9747 zu erreichen. **In Ländern, in denen die Gesellschaft berechtigt ist, Anteile der Öffentlichkeit anzubieten, können Anträge auch über die zugelassenen Vertriebsstellen erfolgen; der Antrag wird jedoch erst dann wirksam, und die jeweiligen Abwicklungsfristen beginnen erst dann zu laufen, wenn die Registrier- und Übertragungsstelle selbst den Antrag erhalten hat.**

Anträge, die die Registrier- und Übertragungsstelle bis zum Handelsschluss (bis 13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Geschäftstag) erhalten hat, werden – sofern angenommen – zu dem an demselben Geschäftstag ermittelten Preis abgewickelt, und Anträge, die die Registrier- und Übertragungsstelle nach Handelsschluss erhalten hat, werden – sofern angenommen – zu dem Preis abgewickelt, der am nächsten Geschäftstag ermittelt wird.

Antragsteller sollten ferner beachten, dass die Ausgabe der gezeichneten Anteile vom Eingang der diesbezüglichen Zahlung bei der Gesellschaft innerhalb der festgelegten Abwicklungsfrist abhängig ist und dass sich die Gesellschaft das Recht vorbehält, die Zeichnung rückgängig zu machen und die Zuteilung der beantragten Anteile zu stornieren, sollte die Zahlung für die gezeichneten Anteile nicht bis zum festgelegten Abwicklungstag in frei verfügbaren Mitteln eingehen.

In Zukunft kann die Gesellschaft die Stellung von Anträgen durch andere Kommunikationsmittel zulassen.

Italienische Anleger können Anteile an dem Pan European Equity Fund zeichnen, indem sie an einem Anteilakkumulationsplan (PAC) teilnehmen, der es Anteilzeichnern erlaubt, ihre Investition zeitlich verteilt mittels einer Reihe von Zahlungen zu leisten.

2. Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Anleger können an jedem beliebigen Geschäftstag alle oder einen Teil ihrer Anteile von einem oder mehreren der Teilfonds in Anteile derselben Klasse eines oder mehrerer der anderen Teilfonds umtauschen. Der Umtausch wird in Übereinstimmung mit der im vollständigen Prospekt beschriebenen Formel durchgeführt, und Anteile werden ausgegeben und auf zwei oder mehr Dezimalstellen gerundet. Ein Umtausch in Anteile der Klasse I, der Klasse IB, der Klasse C und der Klasse Z ist nicht möglich, es sei denn, der Anleger, der in Anteile der Klasse I, der Klasse IB, der Klasse C und der Klasse Z umtauscht, ist ein institutioneller Anleger gemäß Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen. Aufträge können genau wie Anträge für die Zeichnung von Anteilen gestellt werden.

Die Anweisungen zum Umtausch können unter bestimmten Umständen auch durch die Zugelassenen Vertriebsstellen in den Ländern erteilt werden, in denen die Gesellschaft der Öffentlichkeit Anteile anbieten darf, wobei die Anweisungen jedoch erst wirksam werden und die betreffenden Fristen erst dann zu laufen beginnen, wenn die Registrier- und Übertragungsstelle selbst alle wichtigen Informationen erhalten hat.

Der zutreffende Handelstag für einen Umtauschvertrag wird in derselben Weise wie der für Anträge für das Zeichnen von Anteilen bestimmt.

Der Mindestbetrag, der umgetauscht werden kann, beträgt für Anteile der Klasse A und der Klasse X US\$ 2.500, € 2.500, GBP 1.500, Yen 350.000, SGD 2.500, CHF 2.500 und SEK 15.000 oder 250 Anteile, je nachdem, welcher Wert geringer ist, und für Anteile der Klasse I US\$ 1.000.000, € 1.000.000, GBP 600.000, Yen 150.000.000, SGD 1.000.000, CHF 1.000.000 und SEK 6.000.000 und für Anteile der Klasse C € 25.000.000 und für Anteile der Klasse IB und der Klasse Z GBP 25.000.000 und € 25.000.000. Wenn der Auftrag nur einen Teil der Bestände eines Anteilinhabers in einem Teilfonds betrifft, muss der Mindestbetrag dieses Bestandes eines Anteilinhabers in diesem Teilfonds nach dem Umtausch US\$ 2.500, € 2.500, GBP 1.500, Yen 350.000, SGD 2.500, CHF 2.500 und SEK 15.000 für Anteile der Klasse A und der Klasse X und US\$ 1.000.000, € 1.000.000, GBP 600.000, Yen 150.000.000, SGD 1.000.000, CHF 1.000.000 und SEK 6.000.000 für Anteile der Klasse I und € 25.000.000 für Anteile der Klasse C und GBP 25.000.000 und € 25.000.000 für Anteile der Klasse IB und der Klasse Z betragen.

Wenn infolge eines Teiltausches von Anteilen der Saldo der verbleibenden Anteile des Anlegers unterhalb des jeweiligen Mindestsatzes für diesen Teilfonds fallen sollte, kann die Gesellschaft verlangen, dass diese Anteile entweder umgetauscht oder zurückgekauft werden.

Rücknahmeanträge können an die Registrier- und Übertragungsstelle in Luxemburg per Fax oder Schreiben mit der Post oder über ein anderes elektronisches und mit der Gesellschaft vereinbartes Kommunikationsmittel gesendet werden. Rücknahmeanträge können telefonisch an jedem Geschäftstag zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr Luxemburger Zeit an die Registrier- und Übertragungsstelle erteilt werden. Telefonische Aufträge müssen schriftlich bestätigt werden. In Zukunft kann die Gesellschaft erlauben, dass Rücknahmen durch ein anderes Kommunikationsmittel abgewickelt werden. Nur registrierte Anteilinhaber dürfen Rücknahmeanträge direkt an die Gesellschaft stellen. Anleger, deren Anteile im Namen eines Nominee gehalten werden, müssen den Rücknahmeantrag durch diesen Nominee stellen lassen, da der Nominee von der Gesellschaft als der registrierte Eigner der Anteile anerkannt ist.

Rücknahmeanweisungen können auch durch die Zugelassenen Vertriebsstellen in den Ländern erteilt werden, in denen die Gesellschaft Anteile der Öffentlichkeit anbieten darf, wobei die Anweisungen jedoch erst wirksam werden und die betreffenden Fristen erst dann zu laufen beginnen, wenn die Registrier- und Übertragungsstelle selbst alle wichtigen Informationen erhalten hat.

Rücknahmeanträge, die bis zum Handelsschluss bei der Registrier- und Übertragungsstelle eingegangen sind, werden, sofern sie akzeptiert werden, zu dem Preis abgewickelt, der an demselben Geschäftstag berechnet worden ist. Rücknahmeanträge, die nach dem Handelsschluss bei der Registrier- und Übertragungsstelle eingegangen sind, werden, sofern sie akzeptiert werden, zu dem Preis abgewickelt, der am nächsten Geschäftstag berechnet worden ist. Die Abwicklung für eine Rücknahme wird in der Regel in Übereinstimmung mit den für die Registrier- und Übertragungsstelle geltenden Anweisungen innerhalb von vier Geschäftstagen ab dem Handelstag unter der Voraussetzung durchgeführt, dass die Registrier- und Übertragungsstelle die korrekten und ordnungsgemäß ausgestellten Verzichtserklärungen (zusammen mit dem zu annullierenden Anteilschein, falls ein solcher ausgestellt worden ist) erhalten hat.

Eine Auszahlung der Erlöse aus Rücknahmen wird nicht erfolgen, bis die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche, wie sie im Abschnitt „Wie ein Kauf getätigt wird“ des ausführlichen Verkaufsprospekts beschrieben werden, zufriedenstellend abgeschlossen wurden.

Anleger können die Rücknahme eines Teils oder auch sämtlicher Anteile ihres Portfolios verlangen, unter der Voraussetzung, dass – wenn das Rücknahmeverlangen eine Beteiligung auf weniger als US\$ 2.500, € 2.500, GBP 1.500, Yen 350.000, SGD 2.500, CHF 2.500 und SEK 15.000 für Anteile der Klasse A und der Klasse X oder weniger als US\$ 1.000.000, € 1.000.000, GBP 600.000, Yen 150.000.000, SGD 1.000.000, CHF 1.000.000 und SEK 6.000.000 für Anteile der Klasse I oder weniger als € 25.000.000 für Anteile der Klasse C oder weniger als GBP 25.000.000 und € 25.000.000 für Anteile der Klasse IB und der Klasse Z im Falle eines Teilfonds vermindert – dieses Verlangen als ein Antrag behandelt wird, die gesamte Beteiligung zurückzunehmen, es sei denn, die Gesellschaft kommt zu einem abweichenden Entschluss.

Gebühren und Ausgaben

Dem Anleger angelastete Gebühren:

Verkaufsprovision auf Anteile der Klasse A	Max. 5% ¹
Verkaufsprovision auf Anteile der Klasse I, der Klasse IB, der Klasse C, der Klasse X und der Klasse Z	Keine
Handelsgebühr auf Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse X	Max. 1% ²
Handelsgebühr auf Anteile der Klasse I, der Klasse IB, der Klasse C und der Klasse Z	Max. 1%
Umtauschgebühr auf Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse X	Max. 1% ³
Umtauschgebühr auf Anteile der Klasse I, der Klasse IB, der Klasse C und der Klasse Z	Max. 1%
Bestandsvergütung auf Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse X	0,5% (p.a.) ⁴
Bestandsvergütung auf Anteile der Klasse I, der Klasse IB, der Klasse C und der Klasse Z	Keine
Vertriebsgebühr auf Anteile der Klasse X	0,6% (p.a.) ⁵

Betriebsgebühren, die dem Teilfonds direkt angelastet werden und sich im Nettoinventarwert widerspiegeln:

Managementgebühr auf Anteile der Klasse A, der Klasse IB und der Klasse X	1,2% (p.a.)
Managementgebühr auf Anteile der Klasse I	1 % (p.a.) ⁶
Managementgebühr auf Anteile der Klasse C	1,5% ⁷
Leistungsbezogene Gebühr auf Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse I und Anteile der Klasse X	10% des Jeweiligen Betrags ⁸
Leistungsbezogene Gebühr auf Anteile der Klasse IB, der Klasse C und der Klasse Z	Keine
Depotbankgebühren	Max. 0,10% (p.a.) ⁹
Vergütungen und Aufwendungen für Registrier- und Übertragungsstelle sowie Verwaltungsgebühren	Max. 0,3% (p.a.) ¹⁰

¹ Berechnet auf den investierten Betrag.

² Berechnet auf den zurückgenommenen Bruttobetrag.

³ Berechnet auf den umgetauschten Bruttobetrag.

⁴ Berechnet auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

⁵ Berechnet auf den durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert des Teilfonds.

⁶ Die Managementgebühr für Anteile der Klasse I ist gleich der angelasteten Gesamtkostenquote (TER), ausgenommen die leistungsbezogene Gebühr.

⁷ Berechnet auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

⁸ Der „Jeweilige Betrag“ ist gleich dem Betrag, um den der Anstieg im Gesamtnettoinventarwert pro Anteil während der relevanten Leistungsperiode den Anstieg im relevanten Vergleichsindex während der gleichen Periode überschreitet (oder der Wertzuwachs des Nettovermögens pro Anteil in Fällen, wo der Vergleichsindex zurückgegangen ist). Jeder Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni gilt als ein Leistungszeitraum. Zur Berechnung des Jeweiligen Betrags ist der relevante Vergleichsindex für den Pan European Equity Fund der FTSE World Europe Index. Die leistungsbezogene Gebühr basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil, wobei der Nettoinventarwert je Anteil alle dem Teilfonds in Rechnung gestellten Ausgaben enthält.

⁹ Die Depotbankgebühren variieren gegenwärtig zwischen 0,02% und 0,10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, je nachdem in welchem Markt ein Teilfonds investiert.

¹⁰ Die tatsächlich gezahlten Gebühren werden im Halbjahresbericht und im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht. Auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Gesellschaft am 30. Juni 2011 wird jedoch geschätzt, dass die in jedem Jahr an die Registrier- und Übertragungsstelle sowie die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren jeweils etwa 0,20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen werden.

Weitere wichtige Informationen

Rechtliche Struktur	Der Pan European Equity Fund ist ein Teilfonds von HENDERSON HORIZON FUND, einer Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (<i>société d'investissement à capital variable</i>), die im Rahmen des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet wurde.
Promoter	Henderson Global Investors Limited
Aufsichtsbehörde	Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxembourg (www.cssf.lu).
Anlageberater	Henderson Management S.A., 23 avenue de la Porte-Neuve, L-2085 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Managementgesellschaft	Henderson Fund Management (Luxembourg) S.A., 4a rue Henri Schnadt, L-2530 Gasperich, Großherzogtum Luxemburg
Investment-Manager und Vertriebsstelle	Henderson Global Investors Limited, 201 Bishopsgate, London EC2M 3AE, United Kingdom
Depotbank	BNP Paribas Securities Services - Succursale de Luxembourg, 33 rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Großherzogtum Luxemburg
Registrier- und Übertragungsstelle	BNP Paribas Securities Services - Succursale de Luxembourg, 33 rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft	BNP Paribas Securities Services - Succursale de Luxembourg, 33 rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Großherzogtum Luxemburg
Domizilierungsstelle:	Henderson Fund Management (Luxembourg) S.A., 4a rue Henri Schnadt, L-2530 Gasperich, Großherzogtum Luxemburg
Wirtschaftsprüfer	KPMG Luxembourg, 9 Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Zur Einholung von weiteren Informationen kontaktieren Sie bitte BNP Paribas Securities Services – Succursale de Luxembourg, 33 rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Großherzogtum Luxemburg, oder die Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, 20095 Hamburg.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

1. Zahl- und Informationsstelle

Die Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, 20095 Hamburg, hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für Deutschland übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Investoren werden auf deren Wunsch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle auch in Euro ausgezahlt.

Alle Investoren und potenzielle Investoren können sich auch an die Zahl- und Informationsstelle wenden, wo die jeweils gültigen ausführlichen und die jeweils gültigen vereinfachten Verkaufsprospekte, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos erhältlich sind. Ebenfalls können dort die im ausführlichen Verkaufsprospekt unter „12. Zur Einsichtnahme vorliegende Dokumente“ genannten Unterlagen eingesehen werden.

2. Veröffentlichung von Preisen und etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise (und gegebenenfalls die Umtauschpreise) der Gesellschaft werden im Internet unter www.henderson.com/sites/henderson/germany/pi/home.aspx veröffentlicht und sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle an jedem Bankarbeitstag in Ballindamm 36, 20095 Hamburg erhältlich. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zusätzliche Hinweise für österreichische Anleger

Folgende Hinweise richten sich an Anleger, die in der Republik Österreich Fondsanteile an Henderson Horizon Fund (SICAV) (die „Gesellschaft“) erwerben möchten. Sie bilden Teil des vereinfachten Verkaufsprospektes der Gesellschaft vom Februar 2012 und sollten nur im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

Die Gesellschaft hat ihre Absicht angezeigt, Anteile an ihren Teilfonds in der Republik Österreich zu vertreiben, gemäß § 140 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011).

Die folgenden Informationen gelten im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und Verkäufen in Österreich und richten sich an österreichische Investoren. Der Verkaufsprospekt und die Zusätzlichen Hinweise für österreichische Anleger werden nur gemeinsam an den potenziellen Investor ausgehändigt:

1. Zahl- und Informationsstelle

Gemäß § 141 Abs. 1 InvFG 2011 hat die Gesellschaft die Raiffeisen Bank International Aktiengesellschaft, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien („RBI“), als Zahl- und Informationsstelle bestellt. Alle österreichischen Investoren können sich daher an die RBI wenden und verlangen, dass Zahlungen von der Gesellschaft oder Zahlungen von ihnen an die Gesellschaft über die RBI geleitet werden. Investoren, die Anteile an der Gesellschaft halten, können sich an die RBI wenden, um eine Rücknahme ihrer Anteile abzuwickeln.

Alle Investoren und mögliche Investoren können sich auch an die RBI wenden, und die kostenlose zur Verfügungsstellung des Verkaufsprospektes, des vereinfachten Prospektes, des jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsberichtes und des zuletzt veröffentlichten Halbjahresberichtes und Jahresabschlusses sowie einer Kopie der Satzung von der Gesellschaft verlangen. Alle Investoren können sich auch direkt an Henderson Global Investors, Falkestrasse 1, A-1010 Wien wenden, von welcher sie alle diese Informationen erhalten können.

2. Veröffentlichung von Preisen

Die Kauf- und Verkaufspreise für die Gesellschaft sind am Sitz der Gesellschaft und bei der Zahl- und Informationsstelle RBI, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, verfügbar und werden auf den Internetseiten www.bloomberg.com und www.henderson.com veröffentlicht.

3. Besteuerung

Die Besteuerung von Einkommen österreichischer Investoren aus ausländischen Investmentfonds nach österreichischem Recht folgt einem komplexen System. Es wird daher allen Investoren geraten, ihre steuerliche Position sorgfältig zu überdenken und ihren persönlichen Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Für Investoren sei festgehalten, dass die Gesellschaft die KPMG Alpen-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, A-1090 Wien gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 iVm § 188 InvFG 2011 zu ihrem steuerlichen Vertreter bestellt hat.

Am Februar 2012

Henderson Horizon Fund SICAV

Spezielle Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreterin und Zahlstelle in der Schweiz

BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich, Schweiz

2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Eine Kopie der Satzung, der Prospekt, der vereinfachte Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos bei der Vertreterin in Zürich erhältlich.

3. Veröffentlichungen

Sobald und solange die Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus zugelassen sind, werden täglich gemeinsam die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile jedes Teilfonds oder der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ auf der Webseite www.fundinfo.com veröffentlicht.

Veröffentlichungen in der Schweiz in Bezug auf die Gesellschaft oder die Teilfonds, insbesondere die Publikation von Änderungen der Satzung und des Prospektes, erfolgen auf der Webseite www.fundinfo.com und im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Wertentwicklung:

Kumulative Wertentwicklung zum 31 Dezember 2011		
Anteilsklasse (USD)	A2	Index
1 Monat	3,40	1,81
Jahr bis dato	-7,65	-8,50
1 Jahr	-7,65	-8,50

Separate Wertentwicklung (Jahresrendite)		
2011	-7,65	-8,50
2010	13,27	11,70
2009	24,81	33,15
2008	-32,54	-43,23
2007	2,80	3,61

Durchschn. Jahresperf. zum 31 Dezember 2011		
3 Jahre	30,56	36,09
5 Jahre	-9,46	-19,95
Seit Auflegung	52,10	15,98

Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar.

Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt.

Portfoliumschlagshäufigkeit (PTR) 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011: 77,88%

Gesamtkostenquote (TER) 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011, A2: 1,99%